



## Kurzkonzept GA Total

<b>1. Ziel des Konzepts.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Kurzbeschreibung, Auftrag, Anwendungsbereiche, Vollzug, Partner .....</b>	<b>2</b>
2.1 Kurzbeschreibung .....	2
2.2 Gesetzlicher Auftrag .....	2
2.3 Anwendungsbereiche .....	2
2.4 Vollzug .....	2
2.5 Partner .....	3
<b>3. Personelle Besetzung.....</b>	<b>3</b>
<b>4. Rollenverständnis Fallverantwortlicher GA.....</b>	<b>3</b>
4.1 Rollenverständnis .....	3
<b>5. Führung und Betreuung der betroffenen Personen.....</b>	<b>4</b>
<b>6. Betreuung der Einsatzbetriebe .....</b>	<b>4</b>
<b>7. Akquisition von qualifizierten Einsatzbetrieben.....</b>	<b>5</b>

## **1. Ziel des Konzepts**

Dieses Konzept bildet die Grundlage für den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit (in der Folge GA genannt). Das Konzept wurde unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und der Praxis des Kantons Basel-Stadt erstellt.

## **2. Kurzbeschreibung, Auftrag, Anwendungsbereiche, Vollzug, Partner**

### **2.1 Kurzbeschreibung**

Wer GA leistet, arbeitet in seiner Freizeit unentgeltlich zu Gunsten sozialer Einrichtungen und Werke im öffentlichen Interesse und öffentlichen Verwaltungen. Dies ermöglicht der verurteilten Person ihrer Arbeit und den sozialen Verpflichtungen weiterhin nachzugehen. GA fordert von verurteilten Personen eine positive Leistung gegenüber der Gesellschaft und appelliert gleichzeitig an ihre soziale Verantwortlichkeit.

### **2.2 Gesetzlicher Auftrag**

Der gesetzliche Auftrag basiert auf Art. 79a Abs.1 - 6 des StGB, sowie den massgebenden Bestimmungen der Verordnung über den Justizvollzug vom 11. Februar 2014 (Basel-Stadt).

### **2.3 Anwendungsbereiche**

Die zuständige Strafvollzugsbehörde kann mit Zustimmung des Täters oder der Täterin an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten GA bewilligen. Das gleiche gilt für Geldstrafen und Bussen. Dabei gilt folgender Umrechnungssatz: Ein Tagessatz der Geldstrafe entspricht einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe.

Pro Woche sind in der Regel mindestens acht Stunden abzarbeiten, wobei 4 Stunden geleistete GA einem Tag Ersatz-Freiheitsstrafe entspricht.

Der Arbeitseinsatz muss innerhalb einer Frist von höchstens zwei Jahren nach Einsatzbeginn (bei GA als Sanktion oder anstatt einer Ersatzfreiheitsstrafe aus unverschuldet nicht bezahlter Geldstrafe) und innerhalb eines Jahres bei GA anstatt einer Ersatzfreiheitsstrafe aus unverschuldet nicht bezahlter Busse, abgeschlossen sein.

### **2.4 Vollzug**

Eine gut organisierte Vollzugsadministration, ein sorgfältig ausgewählter Einsatzbetrieb und eine dem Bedarf angepasste Betreuung der Klientel der gemeinnützigen Arbeit sind für den erfolgreichen Vollzug wesentlich. Die betroffenen Personen werden in einem persönlichen Erstgespräch über die Einsatzmöglichkeiten und die Einsatzmodalitäten der gemeinnützigen Arbeit informiert. Die Vollzugsverantwortlichen GA achten beim Planen der Arbeitseinsätze besonders darauf, dass der Einsatz durch die betroffene Person in der Freizeit abgeleistet werden kann und ihre Erwerbstätigkeit im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt nicht beeinträchtigt wird.

Die betroffene Person erklärt sich in der Folge mittels Einsatzvereinbarung bereit, die darin definierten Regelungen und Modalitäten einzuhalten. Die betroffene Person kann in der Regel selbstständig mit dem zugeteilten Einsatzbetrieb in Kontakt treten und die Details bezüglich Beginn und Ende der jeweiligen einzelnen Einsatztage mit dem verantwortlichen Ansprechpartner im Einsatzbetrieb direkt klären.

Der Einsatzbetrieb führt über die einzelnen Einsatzstunden der betroffenen Person Rapport. Nach Beendigung des Arbeitseinsatzes wird als Beleg der abgeleiteten Stunden, der ausgefüllte und durch den Einsatzbetrieb sowie der betroffenen Person bestätigte Stundenrapport an den ambulanten Vollzug des Vollzugszentrums Klosterfiechten versendet.

Der Einsatzbetrieb meldet dem ambulanten Vollzug des Vollzugszentrums Klosterfiechten zudem unverzüglich über allfällige Unregelmässigkeiten oder Schwierigkeiten, die während dem Arbeitseinsatz entstehen mögen.

Wird die GA durch die betroffene Person nicht angetreten oder muss sie abgebrochen werden, teilt der ambulante Vollzug des Vollzugszentrums Klosterfiechten dies der zuständigen Behörde (Strafvollzug Basel-Stadt, Strafbefehlsdezernat der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Strafgericht Basel-Stadt) unter Angabe der Gründe mittels Verlaufsbericht und der evtl. bisher geleisteten Arbeitsstunden mit.

## **2.5 Partner**

Als Partner im Vollzug der GA gelten im Wesentlichen die Einsatzbetriebe und deren Ansprechpersonen. Im Weiteren gilt es eine enge Zusammenarbeit mit den verschiedenen Ansprechpersonen der Sozialversicherungen, der Sozialhilfeorganisationen, der Bewährungshilfen, der psychiatrischen Kliniken, der stationären Suchttherapiezentren, der kantonalen Gesundheitsdiensten sowie sozialarbeitende Berater des `drop in` oder `Neustart` oder Betreuer bei entsprechender Wohnform anzustreben.

## **3. Personelle Besetzung**

Der GA-Vollzug wird mit 100% auf zwei Mitarbeitende mit einem Arbeitspensum von je 50% ausgestaltet. Die GA-Geschäfte (Personen) sind je hälftig alphabetisch aufgeteilt. Die angestellten Mitarbeitenden sind kaufmännisch ausgebildet und verfügen über vertiefte Kenntnisse in den Bereichen lösungsorientierter Gesprächsführung, Aktenführung und Berichterstattung im Justizvollzug, Kommunikation für Mitarbeitende der gemeinnützigen Arbeit.

Die Weiterbildungen werden am Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV in Fribourg absolviert.

## **4. Rollenverständnis Fallverantwortlicher GA**

### **4.1 Rollenverständnis**

Gegenüber der GA-Klientel mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen soll der Vollzugsverantwortliche GA eine deutlich ressourcenorientierte Haltung einnehmen, welche sich durch entsprechende Abklärung, Beratung und Unterstützung zeigt.

Der Fallverantwortliche sieht sich demnach in der Pflicht die als besonders abbruch-gefährdete Klientel bereits in der Abklärungsphase, dann aber auch im Verlauf des GA-Vollzugs persönlich und eng zu begleiten und zu betreuen.

Der Fallverantwortliche ist bereit, unkonventionelle Lösungen betreffend Art der Einsatzbetriebe, die Einsatzregelmässigkeit und die Einsatzleistung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für die Klientel zu suchen.

Wie zum Beispiel, dass eine betroffene Person, die in einer betreuten Wohnform (z. B. in einer freiwillig eingegangenen stationären Suchttherapie) lebt, ebenfalls an diesem Ort in ihrer Freizeit GA ableisten kann. Oder die Möglichkeit den Einsatzbetrieb auch im Verlauf des GA Vollzugs in Ausnahmefällen je nach dem Bedarf der betroffenen Person wechseln zu können.

Das Berufsverständnis lässt sich daher wie folgt beschreiben:

Weg vom administrierenden und verwaltenden, hin zum betreuenden und unterstützenden Fallverantwortlichen. Er arbeitet somit in der Rolle eines „Case Managers“.

## **5. Führung und Betreuung der betroffenen Personen**

Der Führungs- und Betreuungsbedarf der Klientel wird anhand einer Anamnese anlässlich der GA-Sprechstunde ermittelt. Als Grundlage dazu dient ein Fragebogen welcher die vollzugsrelevanten Aspekte beleuchtet (z. B. aktuelle berufliche Tätigkeit, IV/AHV Rentner oder SH Empfänger, ist er arbeitslos, wie steht es um seine gesundheitliche Verfassung. Daraus resultiert die Zuweisung in einen geeigneten Einsatzbetrieb. Zudem werden Art und Intensität der Betreuung sowie die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit externen Fachstellen aufgezeigt.

Die Betreuung der Klientel erfolgt danach mittels gezielt durchgeführten Besuchen der Klientel in den Einsatzbetrieben während des GA-Vollzugs. Im Mittelpunkt stehen hier betreuungsorientierte Gespräche über den Vollzugsverlauf und über etwaige Unterstützungsmöglichkeiten seitens des Fallverantwortlichen, dies geschieht durch gezielt durchgeführte Besuche im Einsatzbetrieb. Konkret soll neu jeder GA-Leistende mit mehr als 40 Stunden mindestens einmal im Verlauf des GA Vollzugs im Einsatzbetrieb besucht werden.

Die Fallführung wird im Sinne einer durchgehenden Begleitung, vom Zeitpunkt des Aufgebots zur GA-Sprechstunde bis hin zum Vollzugsabschluss, ausschliesslich von einer Bezugsperson geführt. Dies ermöglicht den Aufbau der notwendigen Arbeitsbeziehung zwischen Klientel und dem Fallverantwortlichen der gemeinnützigen Arbeit.

## **6. Betreuung der Einsatzbetriebe**

Der Betreuung der betroffenen Einsatzbetriebe für den GA-Vollzug und deren Ansprechpartner wird vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt. Es werden während dem GA-Vollzug regelmässige Besuche in den Einsatzbetrieben vor Ort durchgeführt. Ziel dieser Besuche sind betreuungsorientierte Gespräche über den Vollzugsverlauf sowie über Unterstützungsmöglichkeiten seitens der Fallverantwortlichen. So können zum Beispiel schriftliche Aufgebote von schwierig vermittelbarer Klientel persönlich aushändigt und vollzugsrelevante Details dazu mündlich besprochen werden. Zudem sucht der Vollzugsverantwortliche regelmässig den telefonischen Kontakt mit der Ansprechperson im Einsatzbetrieb. Dies ist besonders dann vorgesehen, wenn der Vollzugsverantwortliche von Konflikten oder von mangelhaftem Einhalten der Verhaltens- und Vollzugsregeln seitens der Klientel erfährt. Konkret soll neu wöchentlich total 2 Stunden in Coaching der Einsatzbetriebe mittels der erwähnten Besuche oder Telefongespräche investiert werden.

## 7. Akquisition von qualifizierten Einsatzbetrieben

Der Akquisition von qualifizierten Einsatzbetrieben für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit wird laufend Aufmerksamkeit geschenkt. Es handelt sich hierbei um Einsatzbetriebe welche sich bereit erklären, bei GA-Klientel mit multiplen psychosozialen Schwierigkeiten GA-Vollzüge durchführen zu wollen. Den Fallverantwortlichen steht eine geeignete Anzahl an Einsatzbetrieben diesbezüglich zur Verfügung. Als Vorzeigebetrieb kann die betriebseigene Gärtnerei des Vollzugszentrums Klosterfiechten erwähnt werden. Auswertungen der Vollzugszahlen und Abbruchraten zeigen, dass die Gärtnerei eine klar höhere Anzahl an erfolgreichen GA-Vollzügen vorweisen kann.

Speziell qualifizierte Einsatzbetriebe können für die erbrachte Betreuungsleistung für die erwähnte psychosozial beeinträchtigte Klientel für den GA Vollzug vom Vollzugszentrum Klosterfiechten auch finanziell entschädigt werden. Dies erhöht im Vergleich zu der grossen Anzahl an übrigen GA Einsatzbetrieben ihre Professionalität im Umgang mit den GA-Leistenden und den Austausch mit dem ambulanten Vollzug VZK und dessen Kontakt mit den Klienten.

Die Möglichkeit der finanziellen Abgeltung erleichtert zudem die Suche nach geeigneten Einsatzbetrieben wesentlich. Ziel ist es nebst der internen Gärtnerei VZK, dem Küchenbetrieb VZK und dem Hausdienst VZK weitere verlässliche Einsatzbetriebe dieser Art rekrutieren und entsprechend schulen zu können.